

28.11.91

AS

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Maßgaben zum Elften Abschnitt
des Schwerbehindertengesetzes

A. Zielsetzung

Nach der letzten Änderung des Schwerbehindertengesetzes (Artikel 7 des KOVAnpG vom 21.06.1991) wurde den Inhabern von Schwerstbeschädigtenausweisen der Stufen III und IV in den Beitrittsländern die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31.12.1991 die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ohne Vorzeigen eines Beiblattes mit Wertmarke zum Ausweis in Anspruch zu nehmen.

Diese Frist soll über den 31.12.1991 hinaus bis zum 31.12.1993 verlängert werden, weil die zuständigen Ämter in den ostdeutschen Bundesländern nicht in der Lage sind, die Vielzahl der Anträge auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit Fahrberechtigung rechtzeitig bis zum 31.12.1991 zu erledigen.

B. Lösung

Durch Änderung der Maßgaben zum Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes ist die Frist zu verlängern. Es ist bereits jetzt festzustellen, daß die Ämter für Versorgung und Soziales in Halle und Magdeburg nicht in der Lage sind, allen Schwerbehinderten mit Schwerstbeschädigtenausweisen der Stufen III und IV neue Ausweise gemäß § 4 Absatz 1 SchwbG auszustellen.

C. Alternativen

Nur durch erheblichen Mehraufwand an Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung wäre eine schnellere Bearbeitung der vorliegenden Anträge möglich.

D. Kosten

Weitere Kosten als bisher entstehen durch die Gesetzesänderung nicht. Bund und Länder haben ohnehin die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung zu tragen, weil durch den genannten Personenkreis eine Eigenbeteiligung wegen der gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen oftmals nicht zu erwarten ist.

Bundesrat

Drucksache **734/91**

28.11.91

AS

Gesetzesantrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Maßgaben zum Elften Abschnitt
des Schwerbehindertengesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 27. November 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Kabinett des Landes Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit der Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Maßgaben
zum Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfred Gomolka

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Maßgaben zum Elften Abschnitt
des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Artikel 7 Nr. 1a) und 1b) des Gesetzes über die zwanzigste
Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 - KOVAnpG 1991) vom 21. Juni 1991
(EGBI. I S. 1310) werden die Fristen vom 31. Dezember 1991 in
31. Dezember 1993 geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt ab 01. Januar 1992 in Kraft.

Begründung

Inhabern von Schwerstbeschädigtenausweisen der Stufen III und IV in den Beitrittsländern wurde durch die letzte Änderung der Maßgaben zum Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes (Art. 7 des KOVAnpG vom 21.06.1991) die Möglichkeit eingeräumt, die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ohne Beiblatt und Wertmarke zum Ausweis in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung, die bis zum 31.12.1991 begrenzt ist, wurde nicht zuletzt deshalb eingeführt, weil die im Aufbau befindlichen Ämter für Versorgung und Soziales nur eine geringe Anzahl von Anträgen auf Neu Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach dem Schwerbehindertengesetz erledigen konnten. So wurden von den Ämtern in Sachsen-Anhalt von rd. 80 000 Anträgen erst rd. 4 000 Fälle durch Bescheiderteilung entschieden, davon sind rd. 2 200 Fälle mit Freifahrtberechtigung.

Die Verlängerung der Frist auf den 31. Dezember 1993 würde den Arbeitsdruck in den Ämtern des Landes Sachsen-Anhalt beseitigen, für rd. 25 000 Schwerbehinderte der Stufen III und IV Bescheide und Ausweise bis zum Jahresende 1991 erteilen zu müssen. Trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Beschleunigung des Feststellungsverfahrens wäre eine solche Anzahl von Anträgen in der noch zur Verfügung stehenden Zeit überhaupt nicht zu bewältigen.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Maßgaben zum
Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991
beschlossen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.